

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen: § 4 Satzung der Stadtsparkasse Schwedt;
§ 11 Bbg Sparkassengesetz;
§ 35 Absatz 2 Nr. 6 GO

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 für jedes weitere und für jedes übrige weitere Mitglied im Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Schwedt einen Stellvertreter bestellt.

Dies widerspricht dem Bbg Sparkassengesetz.

Gemäß § 11 Absatz 1 Bbg Sparkassengesetz werden für den Fall der Verhinderung für die Gruppe der der Stadtverordnetenversammlung angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder ein Stellvertreter oder unter Festlegung ihrer Reihenfolge zwei Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Verfahren bestellt.